

Das Gericht folgte den Ausführungen der Kl. nicht und wies deren Klage ab. Das Unternehmen der Kl. sei zu Recht zur statistischen Erhebung herangezogen worden. Zwar treffe es zu, dass das Handelsstatistikgesetz nicht die Gesichtspunkte festlege, nach denen die Auskunftspflichtigen konkret ausgewählt würden. Es genüge aber, dass das Gesetz den Kreis derjenigen festlege, die zur Auskunft herangezogen werden könnten; die Auswahl unter den potentiell Betroffenen könne die Behörde dann im pflichtgemäßen Ermessen treffen. Das Statistische Bundesamt sei deshalb befugt, Auswahlgrundsätze zu entwickeln; hierbei sei es nicht erforderlich, dass es sich um »veröffentlichte Verwaltungsvorschriften« handle. Dass das konkrete Auswahlverfahren, welches Unternehmen herangezogen werde, nicht dokumentiert werde, sei allein schon deshalb unschädlich, weil das Unternehmen der Kl. aufgrund seiner hohen Umsatzzahlen zur Totalerhebungsschicht gehöre und die Daten des Unternehmens für eine aussagekräftige Handelsstatistik bezogen auf das Bundesland Schleswig-Holstein zwingend erforderlich seien. Eine Freistellung von der Auskunftspflicht komme auch nicht wegen der Befürchtung in Betracht, die Anonymität der Angaben sei nicht gewährleistet und die unbefugte Weiterleitung der Einzelangaben an andere Stellen sei nicht ausgeschlossen. Denn wenn alle fünf auskunftspflichtigen Großhandelsunternehmen ordnungsgemäß ihrer statistischen Verpflichtung nachkämen, würden die Zahlen so generiert, dass sie einem einzelnen Unternehmen nicht mehr zuzuordnen seien. Daher sei das Statistikgeheimnis gemäß § 11 BStatG gewahrt.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

### Gebühren für Vollstreckungsmaßnahmen bei der Stilllegung von Kfz

StVG § 6a; GbOSt § 1 Abs. 1

**Die Gebührennummer 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ist auch anwendbar für Maßnahmen der Vollstreckung.**

VG Wiesbaden, Urteil vom 25.02.2008 – 7 E 1313/07 –

Nach Mitteilung des früheren Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers der Kl., wonach für deren Kfz. Versicherungsschutz nicht mehr bestehe, forderte der Bekl. mit Bescheid vom 08.09.2007 die Kl. zur Vorlage einer Deckungskarte oder aber der Fahrzeugpapiere und der Kennzeichen zur Außerbetriebsetzung des Kfz auf und drohte die zwangsweise Stilllegung an, falls die Kl. dieser Aufforderung nicht bis zum 08.10.2007 folgen sollte. Weil die Kl. dem nicht nachkam, beauftragte der Bekl. am 10.10.2007 seinen Vollzugsdienst mit der Außerbetriebsetzung des Kfz. Am 19.10.2007 ging eine neue Deckungskarte für das Kfz. bei der Kl. ein. Mit Bescheid vom 25.10.2007 setzte der Bekl. eine Gebühr von 76,70 EUR für eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen fest. Hiergegen wendet sich die Kl. unter Hinweis darauf, bei ihr sei niemand erschienen, um Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Der Bekl. sei nach der Gebührennummer 254 der GebOSt befugt, eine entsprechende Gebühr festzusetzen. Diese Gebührennummer enthalte auch – entgegen der Rechtsprechung des OVG Rheinland Pfalz (Beschl. v. 19.03.2007 – 7 A 11632/06 –) – eine Grundlage für die Gebührensatzung von Vollstreckungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Fahrzeugstilllegung stünden. Deshalb könne auch offen bleiben, ob der an die Vollziehungsstelle gerichtete Auftrag bereits als Vollstreckungsmaßnahme anzusehen sei oder lediglich als eine die Vollstreckung vorbereitende Handlung. Denn auch Maßnahmen, die noch keinen Vollstreckungscharakter hätten und im Zusammenhang mit der Stilllegung eines Kfz. stünden, fielen ohne weiteres in den Anwendungsbereich der Gebührennummer 254. Dem könne nicht entgegengehalten werden, der Bundesgesetzgeber sei nicht befugt, eine Regelung der Verwaltungsgebühren vorzunehmen. Denn der Bundesrat habe der Schaffung des § 6a StVG zugestimmt, sodass der Bundesgesetzgeber auch die Verwaltungsgebühren als Teil des Verwaltungsvorgangs habe regeln können.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

## STUDIUM UND AUSBILDUNG

# Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Trier

Akademische Rätin Dr. Angelika Günzel, Trier\*

## I. Überblick über den landesrechtlichen Rahmen der Schwerpunktbereiche

Die Juristenausbildungsreform vom Juli 2003,<sup>1</sup> die den Universitäten einen eigenständigen Teil der Ersten Juristischen Prüfung übertragen hat,<sup>2</sup> hat zu einer Aufwertung der im Studium möglichen, fachlichen Spezialisierung der Studierenden geführt. Nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG)<sup>3</sup> legen die Universitäten in diesem Land nicht nur Zahl und Inhalte der

einzurichtenden Schwerpunktbereiche durch Satzung fest; auch die Schwerpunktbereichsprüfung führen sie selbständig und eigenverantwortlich durch.<sup>4</sup> Vorgaben zu den einzelnen

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte von Prof. Dr. Gerhard Robbers.

1 Vgl. G. zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl. I S. 2592).

2 Vgl. hierzu § 5d Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 DRiG. Vgl. für Rheinland-Pfalz auch § 3 Abs. 3 Satz 1 JAG.

3 Vgl. Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23.06.2003, GVBl. RLP 2003, S 116.

4 Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 1 JAG.

## STUDIUM UND AUSBILDUNG

Regelungsgegenständen der universitären Satzung enthält das JAG nicht.<sup>5</sup> Hinsichtlich der Prüfung im Schwerpunktbereich sieht das JAG vor, dass diese grundsätzlich zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Leistung umfassen soll.<sup>6</sup>

## II. Allgemeines zu Schwerpunktstudium und -prüfung an der Universität Trier

Begünstigt durch die geographische Nähe zu den europäischen Institutionen in Luxemburg und Frankreich ist das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier stärker international, insbesondere europäisch ausgerichtet. Dies kommt primär in den Internationalen Rechtsstudien zum Ausdruck, die zusätzlich zum regulären Studium in vier Semestern absolviert werden können und im anglo-amerikanischen, französischen, italienischen, spanischen, portugiesischen und japanischen Recht in der jeweiligen Landessprache angeboten werden.<sup>7</sup> Innerhalb des Schwerpunktstudiums schlägt sich die Internationalisierung darin nieder, dass sämtliche Schwerpunktbereiche nicht nur das Europarecht und das internationale Recht insgesamt bei ihren jeweiligen Veranstaltungen berücksichtigen, sondern auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der europäischen Institutionen in diese Veranstaltungen einbinden.<sup>8</sup>

Nach der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft<sup>9</sup> beträgt der Regelumfang eines Schwerpunktstudiums an der Universität Trier 16 Semesterwochenstunden, die in der Zeit vom 5. bis zum 8. Semester zu absolvieren sind. Ein Wechsel des Schwerpunkts ist bis zur Prüfungszulassung möglich.<sup>10</sup> Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht grundsätzlich aus zwei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung.<sup>11</sup> Dabei kann jedoch eine der Aufsichtsarbeiten durch eine Studienarbeit ersetzt werden.<sup>12</sup> Von dieser Möglichkeit haben einige Schwerpunktbereiche bereits Gebrauch gemacht.

Die Universität Trier bietet folgende sieben Schwerpunktbereiche an:<sup>13</sup> (1) Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung, (2) Unternehmensrecht, (3) Arbeits- und Sozialrecht, (4) Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Europäisches Strafrecht mit ihren materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen, (5) Umwelt- und Technikrecht, (6) Europäisches und internationales Recht und (7) Deutsches und Internationales Steuerrecht.

## III. Die einzelnen Schwerpunktbereiche

### 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung<sup>14</sup>

Im Schwerpunktbereich »Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung« umfasst das allgemeine Studienprogramm Vorlesungen zur Deutschen Rechtsgeschichte (Rechtsentwicklung im Mittelalter), zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre und Wahlveranstaltungen aus den Gebieten Rechtsvergleichung, Europarecht und Kirchen- und Staatskirchenrecht. Im Teilschwerpunkt »Entwicklung des Privatrechts« folgen dann Vorlesungen zum Römischen Recht und zur Römischen Rechtsgeschichte, im Teilschwerpunkt »Entwicklung des Rechts in der Neuzeit« hingegen Vorlesungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der Neuzeit.<sup>15</sup> In jedem zweiten Semester wird zudem eine Übung abgehalten, in der die Methodik rechtshistorischer Arbeiten (Exegese, Hermeneutik, Ikonogra-

phie etc.) behandelt werden. Wissenschaftlich profitiert der Schwerpunktbereich von dem Sonderforschungsbereich 600 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu »Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart«,<sup>16</sup> dem DFG-Graduiertenkolleg »Sklaverei – Knechtschaft und Frondienst – Zwangsarbeit. Unfreie Arbeitsformen von der Antike bis zum 20. Jahrhundert«<sup>17</sup> und dem Institut für Rechtspolitik<sup>18</sup> mit seiner international und rechtspolitisch ausgerichteten Bibliothek und den entsprechenden Veranstaltungen. Für die Studierenden des Schwerpunktbereichs besteht die Möglichkeit, an dem von der Universität Oxford veranstalteten International Roman Law Moot Court im griechischen Kavalas teilzunehmen. An ihm beteiligen sich Teams aus Oxford, Cambridge und Fribourg. Für alle Interessierten offen ist der »Verfassungsgeschichtliche Spaziergang durch Trier«, der jeweils im Wintersemester angeboten wird und das theoretische Wissen über geschichtliche Zusammenhänge mit der facettenreichen Geschichte der Stadt Trier verbindet. Ferner können alle Interessierten auf einen rechtshistorischen Podcast zurückgreifen, in dem jeden Monat ein bedeutender Jurist vorgestellt wird,<sup>19</sup> und an rechtshistorischen Filmabenden teilnehmen.

### 2. Unternehmensrecht<sup>20</sup>

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs »Unternehmensrecht« werden Grundzüge des Handelsrechts, des Konzernrechts, des Umwandlungsrechts, des Übernahmerechts, des Kapitalmarktrechts, des Europäischen Gesellschaftsrechts und des Europäischen Insolvenzrechts vermittelt. Ferner sind das Recht der Personen- und der Kapitalgesellschaften, das deutsche Unternehmensinsolvenzrecht und das Versicherungsvertragsrecht einschließlich der europarechtlichen und unternehmensrechtlichen Bezüge Gegenstände der Vorlesungen und des Examinatoriums.<sup>21</sup> Wie alle Schwerpunktbereiche profitiert auch der Schwerpunktbereich »Unternehmensrecht« von dem Engagement seiner Betreuer in verschiedenen Arbeitskreisen und Forschungseinrichtungen. Zu nennen sind hier insbesondere das Engagement in dem Arbeitskreis Aktien-

5 Anders z.B. in § 28 Abs. 4 NWJAG und in § 6 Abs. 3 SaarJAG.

6 Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1, 2 JAG.

7 Nähere Informationen unter: FFA, <http://www.ffajur.uni-trier.de> (Abfrage: 28.03.2008).

8 Vgl. die Liste der Lehrbeauftragten unter: Fachbereich V. Rechtswissenschaft, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=3267&L=0#c3619> (Abfrage: 28.03.2008).

9 Vgl. Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier in der Fassung vom 14.06.2007, abrufbar unter: Universität Trier. Fachbereich V, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=3473> (Abfrage: 28.03.2008).

10 Vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 u. 3, Abs. 3 Satz 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

11 Vgl. § 14 Abs. 1 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

12 Vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

13 Vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

14 Für Informationen zu diesem Schwerpunkt vgl.: Professur Prof. Dr. Dorn, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7263> (Abfrage: 28.03.2008).

15 Vgl. Ziff. 1 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

16 Näher dazu unter: Sonderforschungsbereich 600, <http://www.sfb600.uni-trier.de> (Abfrage: 28.03.2008). Dort auch Angaben zum rechtshistorischen Teilprojekt B3 »Katholische Armenfürsorge in der Frühen Neuzeit zwischen kirchlicher, staatlicher und kommunaler Zuständigkeit«.

17 Nähere Informationen unter: Universität Trier. Fachbereich III: Geschichte, <http://www-alt.uni-trier.de/uni/fb3/geschichte/gk-sklaverei> (Abfrage: 28.03.2008).

18 Näheres zum Institut unter: IRP, <http://www.irp.uni-trier.de> (Abfrage: 28.03.2008).

19 Vgl. Professur Prof. Dr. Rüfner, <http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV008/rechtsgeschichte.rss> (Abfrage: 28.03.2008).

20 Informationen zum Schwerpunkt unter: Professur Prof. Dr. Eckardt, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6688> (Abfrage: 28.03.2008).

21 Vgl. Ziff. 2 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

und Kapitalmarktrecht, im Graduiertenzentrum der Exzellenz »The Design of Efficient Labour Market Institutions in Europe«,<sup>22</sup> im Institut für Umwelt- und Technikrecht<sup>23</sup> sowie im Trierer und im Kölner Arbeitskreis Insolvenzrecht. Einen besonderen Bezug zur Praxis gewährleistet ferner die Beteiligung eines Betreuers am LL.M.-Programm Insolvenzrecht der Fachhochschule Trier.

### 3. Arbeits- und Sozialrecht<sup>24</sup>

Vor allem durch das Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der EG (IAAEG)<sup>25</sup> bietet die Universität Trier für das Schwerpunktbereich »Arbeits- und Sozialrecht« ideale Rahmenbedingungen. Nicht nur durch die Bibliothek des Instituts, die über einen umfangreichen Bestand an Literatur über das europäische und deutsche Arbeitsrecht sowie über ausländische Rechtsordnungen verfügt, sondern auch durch das bereits erwähnte Graduiertenzentrum der Exzellenz »The Design of Efficient Labour Market Institutions in Europe« wird das Studium im Arbeits- und Sozialrecht besonders bereichert. Die Lehrveranstaltungen befassen sich im Arbeitsrecht mit dem Individualarbeitsrecht, dem Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, europäischem und internationalem Arbeitsrecht sowie den Grundzügen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Im Sozialrecht werden das deutsche und das europäische Sozialrecht und das Sozialversicherungsrecht sowie das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens behandelt.<sup>26</sup> Im Rahmen der Lehrveranstaltungen kommt dem Schwerpunktbereich nicht nur das Engagement eines Betreuers im Arbeitskreis Betriebsverfassungsrecht zugute. Die vielfältigen Kontakte der Betreuer zu Fachanwälten für Arbeitsrecht und zu Richtern der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit ermöglichen den Studierenden in entsprechenden Gastvorträgen mit anschließender Diskussion einen Einblick in die aktuellen arbeitsrechtlichen Probleme in der Praxis und in die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens.

### 4. Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie, Europäisches Strafrecht inklusive der materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen

Der Schwerpunktbereich »Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie, Europäisches Strafrecht inklusive der materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen« widmet sich nicht nur der Vertiefung des Strafrechts und des Strafprozessrechts, sondern auch dem Wirtschaftsstrafrecht und dem Steuerstrafrecht, den verfassungsrechtlichen und den internationalrechtlichen Schranken des Strafrechts und des Strafprozessrechts sowie dem europäischen und internationalen Straf- und Strafprozessrecht. Ferner werden die Kriminologie, der Strafvollzug und das Jugendstrafrecht behandelt.<sup>27</sup> Im Bereich des europäischen Strafrechts profitiert der Schwerpunkt davon, dass einer der Betreuer bei dem Projekt »Bausteine eines europäischen Strafrechts« mitwirkt, in dessen Rahmen Strafrechtswissenschaftler aus Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Portugal, Spanien und Deutschland die Grundsätze des Strafrechts nach gemeinsamen Prinzipien erarbeiten. Auf diese Weise können die Perspektiven anderer Rechtsordnungen in die Ausbildung einbezogen werden. Der rechtsvergleichende Ansatz des Schwerpunkts wird ferner durch die ebenfalls rechtsvergleichende Forschung eines der Betreuer und zahlreiche Vorträge unter anderem in Hongkong und Taiwan gestärkt. Zusätzlich werden jährlich wech-

selnde Projekte zum internationalen und europäischen Straf- und Strafverfahrensrecht durchgeführt. Einen besonderen Praxisbezug erhält der Schwerpunktbereich dadurch, dass unter anderem der nicht zuletzt aus dem Prozess gegen *Manfred Kanther* bekannte Strafverteidiger in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, *Dr. Alfred Dierlamm*, in einem Kolloquium den Studierenden die Hintergründe des Strafverfahrens erläutert und ihnen Wissen darüber vermittelt, wie ein Strafrechtler in der Praxis agieren muss. Für die Schwerpunktstudenten und -studentinnen sind ferner die deutsch-türkischen Summer Schools zum Strafrecht sehr interessant, die regelmäßig, in Zusammenarbeit mit verschiedenen deutschen und türkischen Universitäten, veranstaltet werden. Abgesehen davon können die Studierenden an einem Deutsch-Chinesischen Moot Court teilnehmen, der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz von einem Betreuer des Schwerpunktbereichs organisiert wird.<sup>28</sup>

### 5. Umwelt- und Technikrecht

Da sich das Umweltrecht in einem Großteil der Fälle auf technische Anlagen und Produkte bezieht, entspricht die Verbindung von Umwelt- und Technikrecht, wie sie seit dem Wintersemester 2006/2007 im Schwerpunktbereich »Umwelt- und Technikrecht« in Trier existiert, genau den Bedürfnissen in der Praxis. Das Studienprogramm des Schwerpunktbereichs umfasst folgende Gebiete: allgemeines Umweltrecht inklusive der internationalen und europarechtlichen Bezüge, Immissionsschutzrecht mit Gefahrstoff- und Strahlenschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Umweltprivatrecht sowie Technikrecht.<sup>29</sup> Die Studenten und Studentinnen profitieren dabei von der besonderen umweltrechtlichen Profilierung der Universität Trier. So können sie insbesondere auf das Institut für Umwelt- und Technikrecht<sup>30</sup> mit dem dort versammelten öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Sachverstand, mit seiner umfangreichen Bibliothek und dem interdisziplinären DFG-Graduiertenkolleg »Verbesserung von Normsetzung und Normanwendung im integrierten Umweltschutz durch rechts- und naturwissenschaftliche Kooperation«<sup>31</sup> zurückgreifen. Auch die regelmäßigen Veranstaltungen des Instituts stehen den Studierenden offen. Abgesehen davon kommt dem Schwerpunkt das Institut für Deutsches und Europäisches Wasserrecht<sup>32</sup> zugute.

### 6. Europarecht und internationales Recht<sup>33</sup>

Gegenstand der Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich »Europarecht und internationales Recht« sind allgemein nicht

22 Näheres unter: IAAEG, [http://www.iaaeg.de/index.php?menuid=68&topic=Graduiertenzentrum\\_der\\_Exzellenz](http://www.iaaeg.de/index.php?menuid=68&topic=Graduiertenzentrum_der_Exzellenz) (Abfrage: 28.03.2008).

23 Nähere Angaben zum Institut unter: IUTR, <http://www.iutr.de> (Abfrage: 28.03.2008).

24 Informationen zum Schwerpunkt unter: Professur Prof. Dr. Raab: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7018> (Abfrage: 28.03.2008).

25 Näheres zum Institut unter: IAAEG, <http://www.iaaeg.de> (Abfrage: 28.03.2008).

26 Vgl. Ziff. 3 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

27 Vgl. Ziff. 4 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

28 Näheres unter: Professur Prof. Dr. Kühne, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=14056> (Abfrage: 28.03.2008).

29 Vgl. Ziff. 5 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

30 Zum Institut unter: IUTR, <http://www.iutr.de> (Abfrage: 28.03.2008).

31 Näheres unter: IUTR, <http://www.iutr.de> (Abfrage: 28.03.2008).

32 Näheres zum Institut unter: Professur Prof. Dr. Reinhardt: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=10514> (Abfrage: 28.03.2008).

33 Informationen zum Schwerpunkt unter: Professur Prof. Dr. Schröder: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=8817> (Abfrage: 28.03.2008).



## BUCHBESPRECHUNG

nur das Europarecht, das Völkerrecht und das europäische Prozessrecht. Vielmehr werden auch Grundkenntnisse der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts vermittelt, um die Voraussetzungen für den richtigen Umgang mit dem Europarecht zu schaffen. Im Teilschwerpunkt »Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht« wird dies ergänzt durch internationales Handelsrecht, europäisches und internationales Einheitsrecht, Internationales Zivilprozessrecht und internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Im Teilschwerpunkt »Völker- und Europarecht« sind hingegen besondere Bereiche des Europarechts (Wettbewerbsrecht, Außenbeziehungen, GASP), besondere Bereiche des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Seerecht) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichts erster Instanz Thema der Veranstaltungen.<sup>34</sup> Dabei vermitteln an der Universität Trier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Kabinetten des EuGH den Studierenden in bis zu drei Veranstaltungen pro Semester die Rechtsprechung ihres Gerichts. Ferner stellen Rechtsanwälte, die im Bereich des Europa- und des internationalen Rechts tätig sind, durch ihre Lehrveranstaltungen für die Studierenden die Verbindung zwischen Theorie und Praxis her.<sup>35</sup> Wissenschaftlich wird der Schwerpunkt durch das Institut für Europäisches Verfassungsrecht und seine umfangreichen, im Internet verfügbaren Datenbanken<sup>36</sup> ergänzt.

### 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht

Das Studienprogramm des Schwerpunktbereichs »Deutsches und Internationales Steuerrecht« umfasst folgende Bereiche: die Abgabenordnung, das Einkommenssteuerrecht, das Bilanzsteuerrecht, das Körperschafts-, Gewerbe- und Erbschaftsteuerrecht, das Bewertungsrecht sowie das Umsatz- und das internationale Steuerrecht.<sup>37</sup> Mit einer regelmäßigen Vorlesung zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht wird bei den

Studierenden früh das Bewusstsein für den ständigen Wandel dieses Rechtsgebiets gestärkt. Abgesehen davon sind für die Studenten auch die zahlreichen Kontakte der Betreuer des Schwerpunktbereichs zu in- und ausländischen Steuerrechtskanzleien beziehungsweise Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – insbesondere auch im angrenzenden Luxemburg – besonders hilfreich. So bieten diese Kanzleien und Gesellschaften, in Zusammenarbeit mit den Professuren der Betreuer beziehungsweise den Internationalen Rechtsstudien, unter anderem international ausgerichtete Praktikumsplätze für Studierende und Teilzeitplätze für Doktoranden an. Dieser Praxisbezug wird durch Blockveranstaltungen ergänzt, die von Praktikern<sup>38</sup> geleitet werden und integraler Bestandteil des Schwerpunktbereichs sind.

### IV. Fazit

Die Umstellung der Ersten Juristischen Prüfung durch die Juristenausbildungsreform verleiht nicht nur den bereits vorher bestehenden Spezialisierungen der Professorenschaft der Universität Trier, die in ihrer Forschung und ihrer Lehre zum Ausdruck kommen, stärkeres Gewicht, sondern hat auch die europäische und internationale Ausrichtung der Juristischen Fakultät Trier weiter verstärkt.

<sup>34</sup> Vgl. Ziff. 6 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

<sup>35</sup> Vgl. die Aufstellung des Lehrangebots der Gastdozenten unter: Professur Prof. Dr. Schröder, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=8816> (Abfrage: 28.03.2008).

<sup>36</sup> Nähere Informationen zum Institut unter: Institut für Europäisches Verfassungsrecht, <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7056> (Abfrage: 28.03.2008).

<sup>37</sup> Vgl. Ziff. 7 der Anlage zu § 13 Nr. 4 Teilstudien- und Prüfungsordnung.

<sup>38</sup> Vgl. die Liste der Lehrbeauftragten unter: Fachbereich V. Rechtswissenschaft: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=3267&L=0#c3619> (Abfrage: 28.03.2008).

## BUCHBESPRECHUNG

**Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst, Textausgabe, 6. Aufl. 2008, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München u.a., VII, 210 Seiten, kart., 9,90 €, ISBN 978-3-8073-0022-1**

Damit sich die Arbeitnehmer über die aktuelle Gesetzeslage ohne großen Aufwand informieren können, ist in wichtigen Arbeitsschutzgesetzen vorgeschrieben, dass diese

vom Arbeitgeber auszulegen bzw. auszuhängen sind. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes sind dies das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, § 61 b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständigen Stellen nach § 12 Abs. 5 AGG, das Mutterschutzgesetz nach § 21 Abs. 2 MuSchG, das Jugendarbeitsschutzgesetz nach §§ 47, 59 JArbSchG sowie das Arbeitszeitgesetz nach §§ 16, 22 ArbZG.

Die auf dem Rechtsstand vom 01.04.2008 befindliche Neuauflage enthält neben den verpflichtend auszuhängenden Texten eine Reihe weiterer wichtiger Gesetze und Verordnungen, wie z.B. das Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz, das Bundesurlaubsgesetz sowie in Auszügen, das Berufsbildungsgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz. Das Buch ist handlich und mit einer Kordel versehen, sodass es problemlos z.B. am Schwarzen Brett ausgehängt werden kann.

*MinDgt. Prof. Dr. Siegfried Jutzi, Mainz*